



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

DER HAFTRICHTER

VERFÜGUNG vom 25. August 2021 *[rechtskräftig]*

in Sachen

Amt für Migration des Kantons Zug, Aabachstrasse 1, Postfach 857, 6301 Zug
Antragsteller

gegen

A. _____, Strafanstalt Zug, Ausschaffungshaft, An der Aa 2, 6301 Zug
Antragsgegner

betreffend

Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft
(Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG)

V 2021 60

A. Der Antragsgegner, Jahrgang 1995, Staatsangehöriger von Marokko, reiste nach eigenen Angaben am 21. August 2021 von Como/IT herkommend mit dem Zug in die Schweiz ein. Da er kein Bahnbillett und auch keine gültigen Ausweispapiere mit sich führte, wurde er von den Kontrollorganen in Zug der Zuger Polizei zwecks weiterer Abklärungen übergeben. Gemäss polizeilichem Einvernahmeprotokoll vom 22. August 2021 hegte er die Absicht, bis nach Belgien zu reisen, um von dort aus nach Marokko zurückzukehren, da seine Mutter erkrankt sei und er deshalb Europa verlassen wolle. In seinen Effekten führte er nebst einer ID und einem Führerausweis aus Marokko zwei Verfügungen des Polizeipräsidiums der Provinz Agrigento vom 13. März 2021 mit, wonach er unter Strafdrohung im Unterlassungsfall angewiesen wurde, das Land spätestens innert 7 Tagen via Roma Fiumicino zu verlassen und die nächsten 3 Jahre das italienische Staatsgebiet wie auch den Schengenraum nicht mehr zu betreten. Mit Strafbefehl vom 22. August 2021 hat ihn die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug der vorsätzlichen Verletzung der Einreisevorschriften gemäss AIG (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20) schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (wovon 2 Tage durch die vorläufige Festnahme als geleistet gelten) bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben wurde. Im Auftrag des Amtes für Migration (AFM) wurde er am 22. August 2021, 14.00 Uhr, in Ausschaffungshaft überführt. Mit Verfügung vom 25. August 2021 wies das AFM den Antragsgegner gestützt auf Art. 64 AIG aus der Schweiz weg und ordnete formell die Ausschaffungshaft gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG an. Beide Verfügungen wurden dem Antragsgegner formell eröffnet und mündlich erläutert.

B. Mit Übermittlung vom 24. August 2021 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung der Haftanordnung und um Bestätigung der Haft für die Dauer von drei Monaten.

C. Am 25. August 2021, 10:45 Uhr, fand in Anwesenheit des Antragsgegners und eines Vertreters des AFM die gesetzlich vorgeschriebene mündliche Verhandlung unter Beizug eines Dolmetschers statt. Das Protokoll und die Tonaufnahme der Verhandlung einschliesslich der mündlichen Eröffnung des Entscheides stehen den Parteien bis zum Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zur Verfügung.

Der Haftrichter erwägt:

1. Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vormals AuG) in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung sind die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Kantonale richterliche Behörde im Sinne des AIG ist das Verwaltungsgericht, welches aus seiner Mitte den Haftrichter bezeichnet (§ 5 des am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 31. Januar 2013, EG AuG; BGS 122.5; i.V.m. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG; BGS 162.1; und § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts, GO VG; BGS 162.11).

Der Antragsgegner wurde am 21. August 2021, 22:36 Uhr, vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 22. August 2021, 14:00 Uhr, auf Anordnung des AFM gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG in Ausschaffungshaft. Mit der gerichtlichen mündlichen Verhandlung am 25. August 2021, 10:45 Uhr, und dem unmittelbar anschliessend mündlich eröffneten Entscheid ist die gesetzliche Frist zur Haftüberprüfung in jedem Fall gewahrt.

2. Die zuständige Behörde kann einen Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheides in Ausschaffungshaft nehmen, soweit die Voraussetzungen von Art. 76 AIG erfüllt sind. Danach ist erforderlich, dass ein erstinstanzlicher, nicht notwendigerweise auch ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt (vgl. BGE 122 II 148 ff.), dessen Vollzug (z.B. wegen fehlender Reisepapiere, Unklarheiten bezüglich Identität usw.) noch nicht möglich, jedoch absehbar ist. Zudem muss einer der in Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-5 AIG genannten Haftgründe gegeben sein (BGE 124 II 1 E. 1). Sodann muss die Haft verhältnismässig (vgl. BGE 122 II 148 E. 3) und die Ausschaffung rechtlich und tatsächlich möglich sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; vgl. BGE 122 II 148 E. 3). Auf Seiten der Behörden sind die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Vorkehrungen (wie Identitäts- und Herkunftsabklärungen, Papierbeschaffung) umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG, Beschleunigungsgebot; vgl. BGE 124 II 49 ff.). Schliesslich sind die gesetzlichen Anforderungen an die

Haftbedingungen zu beachten (z.B. geeignete Räume, geeignete Beschäftigung; vgl. Art. 81 Abs. 2 AIG). Der Betroffene muss überdies hafterstehungsfähig sein.

3.

3.1 Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist ein Haftgrund gegeben, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördliche Anordnungen widersetzt.

3.2 Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Antragsgegner von Lybien herkommend via Lampedusa am 28. Februar 2021 von den italienischen Behörden registriert und mit Verfügungen des Polizeipräsidiums der Provinz Agrigento vom 13. März 2021 unter Strafdrohung im Unterlassungsfall angewiesen wurde, das Land spätestens innert 7 Tagen via Roma Fiumicino zu verlassen. Gleichzeitig wurde verfügt, dass er die nächsten 3 Jahre das italienische Staatsgebiet wie auch den Schengenraum nicht mehr betreten dürfe. Am 21. August 2021 reiste er von Como/IT herkommend mit dem Zug in die Schweiz ein. Da er kein Bahnbillett und auch keine gültigen Ausweispapiere mit sich führte, wurde er von den Kontrollorganen in Zug der Zuger Polizei zwecks weiterer Abklärungen übergeben und vorläufig festgenommen. Nach Erlass des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 22. August 2021 wegen vorsätzlicher Verletzung der Einreisevorschriften gemäss AIG wurde er im Auftrag des Amtes für Migration (AFM) am 22. August 2021, 14.00 Uhr, in Ausschaffungshaft überführt. Mit formell eröffneter und mündlich erläuteter Verfügung vom 25. August 2021 wies das AFM den Antragsgegner gestützt auf Art. 64 AIG aus der Schweiz weg.

3.3 Anlässlich der Haftrichterbehandlung vom 25. August 2021 bestätigte der Antragsgegner die Wegweisungsverfügung der italienischen Behörden vom 13. März 2021 wie auch seine im August 2021 in Italien angetretene Reise via Mailand und Como Richtung Zürich in die Schweiz. Ziel der Reise sei Belgien gewesen, um dort Arbeit zu suchen. Er hätte sich für unbestimmte Zeit in Belgien aufhalten wollen. Zur Schweiz habe er keinerlei Beziehung. Weiter führte er aus, dass er nach der Wegweisungsverfügung vom 13. März 2021 weiterhin bis zum Antritt der Reise nach Belgien im August 2021 in Italien verblieben sei, konkret in Neapel, und dort ohne Arbeitsbewilligung in einer Autowerkstatt gearbeitet habe. Auf Frage, weshalb er sich nicht an die behördlichen Anordnungen vom 13. März 2021 gehalten und den Schengenraum verlassen habe, antwortete er, er habe ehrlich gesagt nicht gewusst, wohin er gehen solle. Auf die

sinngemässe Frage, wie er sich künftig seinen Lebensunterhalt zu finanzieren gedenke, antworte er, er werde in Marokko eine Autowerkstatt eröffnen. Ansonsten fühle er sich gesund und die Haftbedingungen seien in jeder Hinsicht sehr gut, er werde mit den Behörden kooperieren, da er nun möglichst schnell wieder nach Marokko möchte.

3.4 Der Vertreter des Antragstellers erklärte an der Haftrichterverhandlung, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragsgegners insbesondere in Italien darauf schliessen lasse, dass er weiteren behördlichen Anordnungen ohne das Haftregime nicht nachkommen werde. Es bestünden derzeit keine Anhaltspunkte, an der Identität des Antragsgegners zu zweifeln, jedoch sei eine legale Ausreise mit der vom Antragsgegner mitgeführten ID und dem Führerausweis nicht möglich. Allfällige Asylgesuche oder weitere Aufenthalte im Schengenraum seien den entsprechenden Informationsquellen nicht zu entnehmen. Es werde derzeit intensiv ein Rückschub nach Italien aber auch eine Ausschaffung nach Marokko abgeklärt, wobei die Variante Marokko – Wunsch des Antragsgegners – stark von der Mitwirkung des Antragsgegners abhängen. Rechtlich und faktisch seien beide Varianten möglich, ebenso realisierbar in absehbarer Zeit.

4.

4.1 Vorliegend sind die Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG für die Anordnung der Ausschaffungshaft offensichtlich erfüllt. Mit der Wegweisungsverfügung des AFM vom 25. August 2021 liegt ein erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid vor. Sodann ist der Antragsgegner entgegen der klaren Anordnung des Polizeipräsidiums der Provinz Agrigento vom 13. März 2021, Italien und den Schengenraum zu verlassen mit entsprechendem Wiedereinreiseverbot weiterhin in Italien verblieben, hat über 5 Monate in Neapel illegal gearbeitet und hat sich schliesslich für weitere Arbeit auf den Weg nach Belgien gemacht, offensichtlich ohne Bedenken, dass er den Schengenraum schon längst hätte verlassen müssen und ihm die Ausübung einer legalen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist. Als Ausweispapiere führte er lediglich eine ID und einen Führerausweis mit sich; seinen marokkanischen Pass hat er nach eigenen Angaben zuhause in Marokko belassen, was die Identifikation und auch eine Rückführung erschwert. Widersprüchlich sind auch seine Angaben, wonach gemäss polizeilichem Einvernahmeprotokoll vom 22. August 2021 er direkt via Belgien nach Marokko zu seiner kranken Mutter zurückkehren, anlässlich der Haftrichterverhandlung er sich nun aber in Belgien zwecks Arbeit für unbestimmte Zeit aufhalten wollte. Ein Asylgesuch hat er offenbar nirgends gestellt. Er verfügt über keinerlei Aufenthaltsberechtigung, ist mittellos und kann im Schengenraum keiner legalen Arbeit nachgehen. Sein gesamtes bisheriges Verhalten

und seine Aussagen lassen klar den Schluss zu, dass er sich in Freiheit unbekümmert nicht an die Weisungen und Anordnungen der Behörden halten wird. Der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG liegt vor und die angeordnete Haft ist demzufolge gesetzesmässig.

4.2 Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit zu genügen vermögen. Der Antragsgegner ist gesund und begründete Zweifel an seiner Hafterstehungsfähigkeit bestehen nicht. Die Haftbedingungen werden von ihm als sehr gut bezeichnet. Im Übrigen ist die medizinische Versorgung in der Haftanstalt Zug bekanntermassen sichergestellt wie auch die Haftbedingungen den Vorgaben von Art. 81 AIG entsprechen. Dem ausdrücklichen Wunsch des Antragsgegners gemäss ist das AFM prioritär daran, eine Rückkehr nach Marokko zu organisieren, wobei das AFM mangels Vorliegen des marokkanischen Passes des Antragsgegners auf die Ausstellung von Ersatzpapieren durch die marokkanische Botschaft angewiesen ist. Hierbei wird eine aktive Mitarbeit des Antragsgegners den zeitlichen Ablauf entscheidend beschleunigen, ansonsten das Verfahren entgegen der Intention den italienischen Behörden übergeben werden muss. Der Antragsgegner hat keinerlei Beziehung zur Schweiz und ist völlig mittellos. Eine legale und kontrollierte Ausreise ist nur mit Hilfe der Behörden möglich. Mildere Massnahmen fallen aufgrund seines bisherigen Verhaltens und der Umstände ausser Betracht. In Berücksichtigung aller Aspekte und auch des Interesses der Schweiz an einer ordnungsgemässen Ausreise erweist sich die beantragte Haft für die Dauer von drei Monaten in jedem Fall als verhältnismässig. Da somit alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausschaffungshaft antragsgemäss für die Dauer von drei Monaten, mithin bis und mit 21. November 2021 bestätigt.

5. Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

6. Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben.

Der Haftrichter verfügt:

1. Die vom Amt für Migrationsamt angeordnete Ausschaffungshaft gegenüber A. _____ wird für drei Monate, d.h. bis und mit 21. November 2021 bestätigt.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Mitteilung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
3. Mitteilung in schriftlich begründeter Form (nach vorgängiger mündlicher Eröffnung des Dispositivs und der wesentlichen Entscheidungsgründe unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung) an:
 - A. _____, c/o Strafanstalt Zug, Abteilung Ausschaffungshaft (Zustellung an die Direktion der Strafanstalt Zug zur Aushändigung und mit der Bitte um Erläuterung und Rücksendung der separaten Empfangsbescheinigung)
 - Direktion der Strafanstalt Zug (im Dispositiv)
 - Amt für Migration des Kantons Zug, Aabachstrasse 1, 6301 Zug (unter Rückgabe der eingereichten Akten)
 - Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Zug, 25. August 2021

Der Haftrichter

lic. iur. Adrian Willimann

versandt am